

A N L A G E 3

K u r z b e r a t u n g - E i n z e l v e r t r a g

Stand: Version 1

§ 1

Beschreibung des Gegenstandes

- 1.1** Der Inhalt eines nach Ziffer 9.3 der AGB in Verbindung mit § 7 der ANLAGE 2 zustande gekommenen EINZELVERTRAGs über eine KURZBERATUNG zwischen dem VENDOR und dem PLATFORM PROVIDER richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2** Inhalt des EINZELVERTRAGs ist zudem das vom PLATFORM PROVIDER angenommene ANGEBOT mit dem nach Ziffer 9.3 der AGB in Verbindung mit Ziffer 4.2 der ANLAGE 2 festgelegten Inhalt.
- 1.3** Der weitere Inhalt richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der AGB.

§ 2

Leistungserbringung der KURZBERATUNG

- 2.1** Der VENDOR verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Mittel einzusetzen und in der durch den EINZELVERTRAG festgelegten Form durchzuführen. Der PLATFORM PROVIDER wird das entsprechende SEEKING ENTERPRISE gleichermaßen verpflichten.
- 2.2** Die genannte Verpflichtung schließt insbesondere die vereinbarten Kommunikationsmittel (KONFERENZSYSTEME im Sinne von Ziffer 13.3 der AGB) und die Abstimmung / Synchronisation über den Kurzberatungsbereich des PLATFORM PROVIDERS ein.

§ 3

Vertragserfüllung

- 3.1** Die Leistung nach diesem Vertrag gilt als erfüllt, sobald der SEEKER die KURZBERATUNG im Kurzberatungsbereich beendet hat.
- 3.2** Der PLATFORM PROVIDER wird das SEEKING ENTERPRISE verpflichten, die KURZBERATUNG innerhalb des gleichen Abschlusstags zu beenden und nach den im Bewertungsverfahren nach Ziffer 11.2 der AGB i.V.m. definierten Verfahren und Kriterien zu bewerten.
- 3.3** Der PLATFORM PROVIDER wird das SEEKING ENTERPRISE dazu verpflichten, dass in Fällen, in welchen eine KURZBERATUNG nicht innerhalb von 10

Arbeitstagen beendet wird, der SEEKER den Helpdesk des PLATFORM PROVIDERs bis zum Ende des 10. Tages über eine längere Beratungsdauer zu informieren hat.

§ 4

Leistungsende und ABRUCH einer KURZBERATUNG

- 4.1** EXPERT und SEEKER haben im Kurzberatungsbereich die Möglichkeit, die KURZBERATUNG vor Vertragserfüllung vorzeitig abubrechen (nachfolgend: „**ABBRUCH**“).
- 4.2** Ist ein ABRUCH des EXPERTS nach Maßgabe von § 5 dieser ANLAGE 3 berechtigt, so gilt die KURZBERATUNG als ordnungsgemäß durchgeführte BERATUNGSLEISTUNG nach Ziffer 11.1 und 12.1 der AGB. In diesem Fall erhält der EXPERT die bestmögliche BEWERTUNG für die KURZBERATUNG. Erfolgt ein ABRUCH der KURZBERATUNG aufgrund von Ziffer 5.4 (BRAUCHE FOLGEAUFTRAG) erfolgt abweichend eine BEWERTUNG durch den SEEKER.
- 4.3** Ist ein ABRUCH des SEEKERS nach Maßgabe von § 6 dieser ANLAGE 3 berechtigt, so gilt die KURZBERATUNG als nicht ordnungsgemäß durchgeführte BERATUNGSLEISTUNG im Sinne von Ziffern 11.1 und 12.1 der AGB.
- 4.4** Kommt der SEEKER seinen Pflichten aus § 38 nicht nach, hat der PLATFORM PROVIDER das Recht - nach Erinnerung via E-Mail - die KURZBERATUNG zu beenden. In diesem Fall gilt gegenüber dem SEEKER die KURZBERATUNG als erfüllt und die BERATUNGSLEISTUNG als ordnungsgemäß durchgeführt. Der EXPERT hält die bestmögliche BEWERTUNG für diese KURZBERATUNG.
- 4.5** Der Abbruch der Kurzberatung muss über die dazu vorgesehene Funktionalität im Kurzberatungsbereich der ATE PLATFORM erfolgen.

§ 5

Berechtigter ABRUCH durch den EXPERT

Der EXPERT ist berechtigt eine KURZBERATUNG jederzeit abubrechen, wenn mindestens einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- 5.1 NETIQUETTE:** Der SEEKER verstößt im Verhalten und / oder der Kommunikation gegen die Grundsätze der angemessenen Kommunikation der Plattform.
- 5.2 HIRING:** Das SEEKING ENTERPRISE hat versucht, den EXPERT abzuwerben.
- 5.3 KEINE REAKTION:** Der SEEKER reagiert nicht mehr auf die Kommunikation des EXPERT. Als Nachweis hat der EXPERT den SEEKER im Kurzberatungs-Chat gebeten zu antworten. Der SEEKER hat innerhalb von 48h nicht mit einer Antwort im Chat reagiert.

- 5.4 BRAUCHE FOLGEAUFTRAG:** Die KURZBERATUNG übersteigt den vereinbarten MAXIMALAUFWAND. Zur Fortsetzung benötigt der VENDOR einen weiteren Auftrag, den dieser und das entsprechende SEEKING ENTERPRISE als Folgeauftrag nach § 10 der AGB ohne Mitwirkung des PLATFORM PROVIDER vereinbaren können.

§ 6

Berechtigter ABBRUCH durch den SEEKER

Der SEEKER ist berechtigt eine KURZBERATUNG jederzeit abzurechnen, wenn mindestens einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- 6.1 NETIQUETTE:** Der EXPERT verstößt im Verhalten und / oder der Kommunikation gegen die Grundsätze der angemessenen Kommunikation der Plattform.
- 6.2 SALESTALKING:** Der EXPE RTE hat ohne Einwilligung des SEEKERS das Gespräch als Verkaufsgespräch genutzt und widmet sich nicht der Fragestellung des SEEKERS.
- 6.3 ZU VIEL VERSPROCHEN:** Der EXPE RTE hält nicht das, was dem SEEKER mit Angebotsabgabe versprochen worden ist.

§ 7

Schlichtung und BESCHWERDE

- 7.1** EXPERT und SALESMGR haben die Möglichkeit nach Leistungsende gegen ABBRUCH und / oder gegen die BEWERTUNG nach Ziffer 11.2 der AGB in Verbindung mit § 6 ANLAGE 5 mit einer BESCHWERDE vorzugehen.

§ 8

Abrechnung / Gutschrift

- 8.1** Sofern die KURZBERATUNG honorarpflichtig gewesen ist, erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe von § 12 der AGB.
- 8.2** Die Höhe des HONORARS für eine durchgeführte KURZBERATUNG nach § 12 der AGB ergibt sich aus der aktuellen Preisliste.